

BVGer E-5055/2020 vom 22. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5055_2020

FR: TAF E-5055/2020 du 22 avril 2021

IT: TAF E-5055/2020 del 22 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter dem nachstehenden Vorbehalt - einzutreten.

E. 1.4

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde beantragt, ihr sei Asyl zu gewähren, ist darauf nicht einzutreten. Die materiellen Asylgründe sind im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nicht Verfahrensgegenstand. Dieser beschränkt sich auf die Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen von Wiedererwägungsgründen verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung vom 22. Januar 2020 festgehalten hat. Liegen qualifizierte Wiedererwägungsgründe vor - stuft das Bundesverwaltungsgericht also die neuen Vorbringen und Beweismittel unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls als erheblich ein - hebt das Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurück. Liegen Wiedererwägungsgründe im Sinne einer neuen Sachlage hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs vor, entscheidet das Gericht

gegebenenfalls in der Sache selbst. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Kostenentscheid der angefochtenen Verfügung (Ziffern 3 und 4), zumal diesbezüglich von der rechtlich vertretenen Beschwerdeführerin auch keine Beschwerdegründe geltend gemacht werden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung verweist das SEM hinsichtlich des Arztberichts vom 18. Januar 2017, der vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1212/2020 vom 14. April 2020 entstanden ist, auf das Revisionsurteil E-4154/2020 vom 25. August 2020 E. 4 (vgl. Sachverhalt Bst. C). Unter dem Aspekt qualifizierter Wiedererwägungsgründe führt das SEM zum nach Ergehen des Urteils E-4154/2020 entstandenen ärztlichen Kurzbericht vom 20. Juli 2020 aus, in der ursprünglichen SEM-Verfügung vom 22. Januar 2020 sei ausführlich dargelegt worden, weshalb die anlässlich des ersten Asylverfahrens geltend gemachten Vorbringen der Beschwerdeführerin (insbesondere bezüglich der geltend gemachten Vergewaltigung durch Armeeangehörige) den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhielten. Der ärztliche Kurzbericht vom 20. Juli 2020 sei offensichtlich nicht geeignet, an dieser Feststellung etwas zu ändern. Es bestehe zudem lediglich der Verdacht auf eine PTBS. Unter dem Aspekt der aus dem ärztlichen Bericht vom 20. Juli 2020 abgeleiteten Wiedererwägungsgründe in Bezug auf allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse, erwägt das SEM, Sri Lanka habe hinsichtlich der medizinischen Versorgung grosse Fortschritte gemacht. Es befänden sich dort 23 Spitäler mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung und über 300 Kliniken für ambulante Behandlungen psychisch kranker Patienten. Die geltend gemachten psychischen Probleme könnten demnach auch in Sri Lanka behandelt werden. Der Umstand, dass im Heimat- oder Herkunftsstaat keine dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich sei, führe nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Art. 3 EMRK verpflichte ausserdem einen Konventionsstaat nicht dazu, bei einer Konfrontation mit Suiziddrohungen von einer zu vollziehenden Wegweisung Abstand zu nehmen. Es sei Sache der behandelnden Ärzte, auf die Wiedererlangung der Reisefähigkeit hinarbeiten und suizidalen Tendenzen entgegenzuwirken. Es stehe ihr ausserdem grundsätzlich die Möglichkeit offen, Rückkehrhilfe zu beantragen, um damit in einer ersten Phase die Behandlungskosten in ihrer Heimat bezahlen zu können. Zusammenfassend würden keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 22. Januar 2020 beseitigen könnten.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin moniert in ihrer Rechtsmitteleingabe erneut eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-1212/2020 vom 14. April 2020, weil es den in Aussicht gestellten Arztbericht nicht abgewartet habe. Sie macht sodann geltend, sie sei erst seit Juli 2020 in Behandlung, da diese durch die Corona-Krise verzögert worden sei; dies sei auch der Grund, dass die Diagnose erst prognoseweise habe gestellt werden können. Der neue Arztbericht vom 4. September 2020 halte fest, dass sie sich bei der (...) habe, was bei Opfern von Vergewaltigung fast immer

vorkomme. Dies sei als zusätzliches Indiz für die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vergewaltigung zu verstehen. Es sei nicht erkennbar, was sonst diese Reaktion während der ärztlichen Untersuchung erklären könne. Zusammen mit ihren detaillierten Schilderungen im Asylverfahren sei die geltend gemachte Vergewaltigung nun als glaubhaft zu erachten. Die Rechtsvertreterin hält fest, nach einer telefonischen Rücksprache vom 12. Oktober 2020 habe die behandelnde Ärztin klare Suizidpläne der Beschwerdeführerin für den Fall der Rückschaffung bestätigt. Ebenso habe sie den Verdacht der PTBS nunmehr bestätigt. Unter dem Aspekt von einfachen Wiedererwägungsgründen hinsichtlich allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen macht die Beschwerdeführerin geltend, sie würde in Sri Lanka, insbesondere auch von der näheren Verwandtschaft, geächtet beziehungsweise verstossen. Ihr bliebe lediglich die Rückkehr zu ihren Eltern, wenn diese sie überhaupt aufnehmen würden. Dort wäre sie jedoch in nächster Nähe zum Armeecamp und dem Täter. Bei einer Rückschaffung nach Sri Lanka sei zudem mit einer Retraumatisierung zu rechnen. Ausserdem würden psychisch erkrankte Menschen in Sri Lanka diskriminierenden Verhaltensweisen ausgesetzt und häufig isoliert. Zudem sei der Zugang zu psychiatrischer Versorgung im ehemaligen Konfliktgebiet unzulänglich und problematisch.

E. 3.3

In Ihrer Eingabe vom 1. Dezember 2020 macht die Beschwerdeführerin geltend, der neue ärztliche Kurzbericht der (...) vom 1. Dezember 2020 unterstreiche insbesondere ihre Ausführungen zur hohen Hemmschwelle, über eine erlittene Vergewaltigung zu sprechen sowie zur ungenügenden Behandelbarkeit psychischer Beschwerden in Sri Lanka.

E. 3.4

In der Eingabe vom 29. Januar 2021 weist sie schliesslich daraufhin, dass gemäss Bericht der SFH gerade Langzeitbehandlungsplätze im Norden Sri Lankas nicht vorhanden seien, weswegen nicht von einer adäquaten Anschlusslösung auszugehen sei. Vielmehr müsse mit einem Behandlungsstopp gerechnet werden, der in ihrem Falle zu einer erheblichen Erhöhung des Suizidrisikos führen würde.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. Einfaches Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können gegebenenfalls - wie vorliegend - Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (sog. Qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2013/22, insb. E.12.3).

E. 5.1

Vorab ist zu erörtern, ob das SEM das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 19. August 2020 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert hat. Dies ist aus den folgenden Gründen zu bejahen:

E. 5.1.1

Die Eingabe vom 19. August 2020 stützt sich hauptsächlich auf den Arztbericht vom 20. Juli 2020, ein Beweismittel, das nach dem Urteil E-1212/2020 vom 14. April 2020 entstanden ist. Soweit aus diesem Arztbericht abgeleitet wird, die im besagten Urteil respektive in der diesem zugrundeliegenden SEM-Verfügung vom 22. Januar 2020 als unglaublich erachtete Verfolgung sei damit belegt, hat das SEM dieses neue Beweismittel zu Recht als qualifizierten Wiedererwägungsgrund eingestuft und entsprechend geprüft. Auch die vorgebrachte neue Suche nach der Beschwerdeführerin durch Unbekannte, wäre gleich zu qualifizieren, zumal sie sich damit auf frühere Asylgründe zu beziehen scheint. Dass sich das SEM nicht näher damit befasst hat, ist angesichts der erhöhten Anforderungen an die Begründung eines Wiedererwägungsgesuchs einerseits und des überaus pauschalen Vorbringens seitens der Rechtsvertreterin andererseits - die aufgrund des vorherigen Verfahrens bereits mit der Sache vertraut war - nicht zu beanstanden. Ebenfalls im Wesentlichen auf den Arztbericht vom 20. Juli 2020 stützt sich die Beschwerdeführerin, wenn sie geltend macht, ihre gesundheitliche Situation habe sich seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens verändert. Das SEM hat die Eingabe vom 19. August 2020 auch diesbezüglich zu Recht als (einfaches) Wiedererwägungsgesuch qualifiziert.

E. 5.1.2

Zu Recht hat das SEM hinsichtlich des Medical Certificates vom 18. Januar 2017, welches bereits vor der ursprünglichen SEM-Verfügung entstanden ist, vollumfänglich auf das Urteil E-1212/2020 (E. 4) verwiesen. Dieses ist dem Wiedererwägungsverfahren nicht zugänglich, nachdem es revisionsweise geltend gemacht werden können; dass es wegen Verspätung einer materiellen Prüfung als ebenfalls nicht zugänglich befunden worden ist, kann offensichtlich nicht dazu führen, dass dies über den Umweg der Wiedererwägung doch noch geschieht (vgl. oben E. 5.3). Sofern die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs seitens des Bundesverwaltungsgerichts moniert, indem das Urteil E-1212/2020 vor Eingang des angekündigten Arztberichts ergangen sei, ist auf das Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4154/2020 vom 25. August 2020 E. 2 zu verweisen. Dass dieses mangels entsprechendem gesetzlichem Revisionsgrund nicht auf die Rüge eingetreten ist, ändert daran nichts.

E. 5.2

Zusammenfassend hat das SEM die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. August 2020 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert. Nachdem es die Rechtzeitigkeit und den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und - soweit überhaupt zulässige Wiedererwägungsgründe betroffen sind - darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das SEM in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an seiner ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Dabei ist praxisgemäss der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-5049/2019 vom 6. Dezember 2019 E. 4.2).

E. 6.1

Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme (als qualifizierte Wiedererwägungsgründe) ist zunächst festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin bereits seit November 2018 in der Schweiz aufhält, sich aber erst nach Ergehen der abweisenden Verfügung des SEM vom 22. Januar 2020 in ärztliche Behandlung begab.

Zwar ist bekannt - und anerkannt - dass Vergewaltigungsoffer, zumal in Berücksichtigung spezifischer kultureller Umstände - möglicherweise erst verspätet über ihre Erlebnisse berichten können, oft erst nach Beginn oder im Verlauf einer psychiatrischen Behandlung. Vorliegend ist aber keine solche Konstellation gegeben. Die Beschwerdeführerin konnte im ordentlichen Verfahren vielmehr ausführlich über die erlittenen sexuellen Übergriffe berichten (vgl. Anhörungsprotokoll in den SEM-Akten A15/20 F101ff.). Ihre diesbezüglichen Vorbringen wurden aber vom SEM in der angefochtenen Verfügung aus verschiedenen Gründen für unglaubhaft befunden, auch wenn nicht ausgeschlossen wurde, dass die Beschwerdeführerin möglicherweise sexuelle Gewalt - insbesondere seitens ihres Ehemannes - erlebt habe. Diese Einschätzung wurde im Urteil E-1212/2020 bestätigt. Das SEM ist zu Recht zum Schluss gelangt, die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen - PTBS und (...) - seien nicht geeignet die Verfügung vom 22. Januar 2020 als ursprünglich fehlerhaft zu qualifizieren und entsprechend ihre Rechtskraft aufzuheben. Die auf Beschwerdestufe nachgereichten ärztlichen Berichte - ärztliche Untersuchungsbericht vom 4. September 2020 sowie ärztliche Kurzberichte der (...) vom 19. November 2020 und 28. Dezember 2020 - vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, auch wenn die behandelnde Ärztin (vgl. Untersuchungsbericht vom 4. September 2020) den Befund als gut vereinbar mit den geltend gemachten Vergewaltigungen hält. Denn die Diagnose und Einschätzung eines Facharztes oder einer Fachärztin kann in Bezug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ursache für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, lediglich ein Indiz bilden, nicht einen Beweis (vgl. BVGE 2011/13 E. 7.2.1 und 7.2.2). Weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht haben zudem ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin sexuelle Gewalt erlitten habe, sondern in erster Linie, dass die Täter der sri-lankischen Armee angehört hätten. Nichts zu bewirken vermag auch der auf Beschwerdestufe äusserst pauschal gebliebene Hinweis, unbekannte Männer suchten nach der Beschwerdeführerin.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin vermag daher keine qualifizierten Wiedererwägungsgründe in dem Sinne darzutun, dass die neuen Beweismittel erheblich wären und mit ihnen die Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung vom 22. Januar 2020 hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sowie der Wegweisung (vgl. dortige Dispositivziffern 1-3) beseitigt werden könnte.

E. 7.1

Folglich ist nun zu prüfen, ob unter dem Aspekt allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse (Art. 83 Abs. 1-4 AIG) einfache Wiedererwägungsgründe ersichtlich sind.

E. 7.2

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind praxisgemäss alternativer Natur - ist eine von ihnen erfüllt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar und die weitere Anwesenheit in der Schweiz ist gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. etwa BVGE 2011/7 E.8).

E. 8.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt, oder medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Dabei ist die Aufzählung von Gefährdungskonstellationen in dieser Bestimmung nicht abschliessend zu verstehen, insbesondere kann eine solche Konstellation auch in einer desolaten humanitären Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat begründet sein. Die Anforderungen an die Bejahung einer konkreten Gefährdung sind allerdings hoch, eine entsprechende Situation liegt insbesondere dann vor, wenn die ausländische Person bei der Rückkehr aufgrund der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.5-7.7). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Aus gesundheitlichen Gründen für sich alleine, kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine absolut notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und eine fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führen würde. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimatstaat eine medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist, auch wenn sie nicht dem schweizerischen Standard entspricht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 8.2.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und es herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 ist das Gericht nach einer eingehenden Analyse der Sicherheitslage in Sri Lanka zum Schluss gekommen, dass der Vollzug von Wegweisungen in die Nordprovinz grundsätzlich zumutbar ist (vgl. E. 13.2). Betreffend den Distrikt B._____, aus welchem die Beschwerdeführerin stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.). Im Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 wurde zudem auch der Vollzug von Wegweisungen ins "Vanni-Gebiet" nicht mehr als grundsätzlich unzumutbar qualifiziert (vgl. E. 9.5).

E. 8.2.2

Einschlägigen Berichten ist zu entnehmen, dass psychische Erkrankungen in der sri-lankischen Gesellschaft kaum diskutiert und Betroffene stark stigmatisiert würden. Familien empfinden psychisch kranke Angehörige als Belastung und versuchten, sie vor ihrem sozialen Umfeld zu verbergen. Personen mit psychischen Erkrankungen seien in Sri Lanka auch diskriminierenden Verhaltensweisen ausgesetzt. Selbst Angehörige der Gesundheitsberufe hätten häufig negative Einstellungen gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Stigmatisierung halte die Betroffenen davon ab, ihre Erkrankungen offenzulegen und sich in Behandlung zu begeben. Das australische Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) habe im November 2019 die psychiatrische Versorgung insgesamt, insbesondere in ehemaligen Konfliktgebieten, als

unzulänglich und den Zugang dazu als problematisch eingeschätzt. Gemäss der neusten, im Jahr 2020 veröffentlichten jährlichen Gesundheitsstatistik des sri-lankischen Gesundheitsministeriums, seien 2018 in B. _____ drei Psychiater in der Abteilung des «Regional Director of Health Services» (RDHS) tätig gewesen. Der Bericht des UK Home Office vom Juli 2020, die Webseite des Teaching Hospital in B. _____ sowie Recherchen vor Ort durch die SFH im Oktober 2019 hätten ergeben, dass in B. _____ im öffentlichen Krankenhaus lediglich zwei ausgebildete Psychiater tätig seien. Neben den Psychiatern arbeite eine begrenzte Zahl von Medical Officers in den psychiatrischen Abteilungen, die über sehr eingeschränkte Fachkenntnisse bezüglich der Behandlung psychischer Erkrankungen verfügten. Gemäss der Statistik des Gesundheitsministeriums habe es im Jahr 2018 in B. _____ mehr als 58 000 psychiatrische Konsultationen gegeben. Weiterhin fokussierten sich die staatlichen Einrichtungen auf die Verschreibung von Medikamenten und den Fachpersonen, die (aus zeitlichen Gründen) nicht in der Lage seien, die Patienten über ihre Krankheit und die Einnahme der Medikamente genügend zu informieren, stünden für die Kontrolle und die Medikamentenanpassung rund fünf Minuten pro Konsultation zur Verfügung. Eine langfristige Begleitung und Beobachtung des Gesundheitszustands und des Krankheitsverlaufs von Psychiatriepatienten sei nicht möglich. Nach Angaben der WHO verfüge Sri Lanka auf 100 000 Personen über 0.25 Psychologen, die gemäss Angaben des UK Home Office nur in wenigen universitären Psychiatrieabteilungen zur Verfügung stünden. Die dem Gesundheitsministerium unterstehenden staatlichen Krankenhausabteilungen beschäftigten bisher keine Psychologen. Gemäss Recherchen der SFH vor Ort im Oktober 2019 sei im Norden Sri Lankas keine Psychotherapie verfügbar (vgl. zum Ganzen: jüngeres Urteil des BVGer D-1816/2018 vom 27. November 2020 E. 6.4; SFH, vor Kurzem bestätigt in E-4129/2019 vom 15. März 2021 E. 8.4.5; Sri Lanka: Psychiatrische Behandlung und Psychotherapie im Norden, 3. September 2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Asien-Pazifik/Sri_Lanka/200903_Lka_Psychiatriche_Behandlung.pdf, abgerufen am 8. April 2021).

E. 8.3.1

Der ärztliche Kurzbericht der (...) vom 20. Juli 2020, weist betreffend die Beschwerdeführerin einen Verdacht auf eine PTBS (ICD-10: F43.1) sowie eine (...) ([...]) aus. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte halten darin unter anderem fest, die Patientin erscheine hoffnungslos und niedergeschlagen. Ihr Schlaf sei in unregelmässigen Abständen durch (...) unterbrochen. Selbstgefährdung, respektive Suizidalität im Rahmen einer möglichen Ausschaffung sei nicht ausgeschlossen. Der Grund für die (...) und für das Verlassen ihres Heimatlandes seien Übergriffe durch das Militär. Diese sexuellen Übergriffe stünden nun für eine "Verunreinigung" der Patientin, weshalb sie auch nicht mehr heiraten könne und ihr Ansehen verloren habe, so dass auch ihre Familie das Ansehen verloren habe. Aufgrund der sexuellen Übergriffe komme es immer wieder zu (...). Diese könnten durch einen äusseren Reiz wie zum Beispiel Dunkelheit, aber auch ohne einen solchen ausgelöst werden. Hierbei entstünden die beschriebenen (...) mit vegetativen Reaktionen wie (...). Gemäss ärztlichem Kurzbericht der (...) vom 19. November 2020 sei es erneut zu einer Verschlechterung der bereits bekannten Symptomatik gekommen. Die Beschwerdeführerin müsse in eine Klinik eingewiesen werden, da eine Selbstgefährdung nicht ausgeschlossen werden könne. Sie leide immer noch an (...). Zwar solle sich die Patientin stabilisiert haben, diese Stabilisierung scheine jedoch "fassadär". Dem Arztbericht vom 28. Dezember 2020 ist schliesslich zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vom

(...) 2020 aufgrund akuter Suizidalität stationär (Fürsorgerischen Unterbringung) bei der (...) behandelt worden sei gemacht habe. Der Bericht bestätigt die bereits gestellten Diagnosen und ergänzt diese mit einer (...) ([...]). Der Beschwerdeführerin wurde eine antidepressive Therapie mit Escitalpram 10 mg und Quetiapin 25 mg verschrieben. Ausserdem bedürfe sie einer engmaschigen und regelmässigen Betreuung und Begleitung. Ursprung der Traumatisierung sei das Nachstellen beziehungsweise die Verfolgung durch Militäranghörige bis hin zur Gruppenvergewaltigung, verbunden mit einem Gefühl des totalen Ausgeliefertseins bis hin zur Todesangst. Für die therapeutische Bearbeitung dieses Traumas bedürfe es ein sicheres Behandlungssetting. Eine Vertiefung der Traumatherapie sei angesichts einer drohenden Ausschaffung nicht möglich. Insbesondere betont die behandelnde Ärztin, dass es elementar sei, dass die Beschwerdeführerin in Sri Lanka adäquat in gleichem Umfang behandelt werde. Sollte keine engmaschige Nachbetreuung erfolgen können, sei ein Suizid nicht auszuschliessen.

E. 8.3.2

Bereits im ordentlichen Verfahren wurde nicht explizit ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin sexuelle Gewalt erlebt hat. Es gibt auch hier keinen Grund, daran zu zweifeln. Im vorangehenden Verfahren waren das Ausmass und die Folgen des erlittenen psychischen Leids jedoch noch nicht bekannt. Der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin scheint sich gemäss den unter E. 8.3.1 wiedergegebenen Arztberichten seit Ergehen des Urteils E-1212/2020 vom 14. April 2020 stetig verschlechtert zu haben. Es ist folglich zu prüfen, ob diese Verschlechterung als einfacher Wiedererwägungsgrund die Rechtskraft der vorinstanzlichen Verfügung vom 22. Januar 2020 hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Wegweisung (Ziffern 4 und 5 des Dispositivs) zu beseitigen und gegebenenfalls ein Wegweisungsvollzugshindernis zu begründen vermag. Aufgrund der Arztberichte ergibt sich, dass die psychisch erkrankte Beschwerdeführerin einer engmaschigen und regelmässigen Betreuung und Begleitung bedarf. Durch die erlittene sexuelle Gewalt habe sie das Gefühl des totalen Ausgeliefertseins und leide mitunter an Todesangst. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka noch verschlechtern würde. Die Beschwerdeführerin stammt aus (...), in der Provinz B. _____. Es ist nach dem unter E. 8.2.2 Gesagten nicht nur davon auszugehen, sie erhalte dort eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung, sondern sie erhalte - im vorliegenden konkreten Einzelfall - ungenügende, insbesondere in psychotherapeutischer Hinsicht, Behandlung. Angesichts der auf vertrauenswürdigen Quellen basierenden Angaben der SFH wären die wenigen, in B. _____ praktizierenden Fachleute nicht in der Lage, der Beschwerdeführerin die notwendige Zeit zu widmen, die angesichts des Krankheitsbildes notwendig wäre, damit sich ihr Gesundheitszustand nicht verschlechtern würde beziehungsweise der Krankheitsverlauf stabilisiert werden könnte. Das gemäss Arztberichten für die therapeutische Bearbeitung dringend notwendige sichere Behandlungssetting könnte ihr in Sri Lanka nicht geboten werden. Hinzu kommt, dass höchst fraglich ist, ob sie - abgesehen von der rein medizinischen Behandlung - im nötigen Umfang durch ihr familiäres Umfeld unterstützt würde. Zur psychischen Erkrankung kommt bei der Beschwerdeführerin eine Stigmatisierung als Opfer sexueller Misshandlung und nicht zuletzt auch als geschiedene und alleinstehende Frau hinzu.

E. 8.4

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin erheblich psychisch erkrankt ist, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit nach einer oder mehrerer im Heimatstaat erlebter Vergewaltigungen. Ob sie dort tatsächlich Zugang zur notwendigen psychischen Behandlung erhalten würde, ist fraglich. Es kommt hinzu, dass sie als alleinstehende, geschiedene und stigmatisierte Frau nach Sri Lanka zurückkehren würde und nicht ohne Weiteres davon auszugehen ist, sie würde von ihrem familiären Umfeld unterstützt. Ob sie in Berücksichtigung ihrer Krankheit und dieser Umstände in der Lage wäre, in Sri Lanka selbständig Fuss zu fassen und für eine minimale wirtschaftliche Existenz zu sorgen, ist höchst fraglich. Eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände des vorliegenden Einzelfalles führt zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin bei einer heutigen Rückkehr nach Sri Lanka mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in eine Situation geraten würde, die einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG gleichkäme. Umstände im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG, welche der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen würden, liegen nicht vor. Somit sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Entgegen der Feststellung der Vorinstanz liegen einfache Wiedererwägungsgründe vor und die Rechtskraft der Verfügung vom 22. Januar 2020 ist in Bezug auf deren Vollstreckbarkeit (Dispositivziffern 4 und 5) aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin anzuordnen. Betreffend die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls bleibt die Rechtskraft der Verfügung vom 22. Januar 2020 bestehen. Entsprechend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 10

Die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung werden nach Massgabe des Obsiegens respektive Unterliegens gesprochen. Praxisgemäss ist in der vorliegenden Konstellation von einem hälftigen Obsiegen auszugehen.

E. 10.1

Nach dem Gesagten wären die (reduzierten) Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wurde mit Verfügung vom 8. Dezember 2020 gutgeheissen und es sind den Akten keine Hinweise einer massgeblichen Veränderung ihrer finanziellen Lage zu entnehmen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 10.2

Der Beschwerdeführerin ist für den Teil ihres Obsiegens eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin weist in der eingereichten Kostennote einen Zeitaufwand von 10.05 Stunden à 150.- und Barauslagen in der Höhe von Fr. 94.- (inkl. 1 Stunde à 80.- für die Übersetzung) aus, was angemessen erscheint (Art. 9 ff. VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende hälftige Parteientschädigung beläuft sich demnach auf Fr. 835.-. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.